



Die Pandemie hat zwischenzeitlich alle Bundesländer in unterschiedlicher Intensität erfasst. Nordrhein-Westfalen rangiert mit den Fallzahlen im oberen Drittel der am stärksten betroffenen Regionen. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Seit dem 31.03.2020 weist das Robert Koch Institut keine besonders betroffenen Gebiete mehr in Deutschland aus, da COVID-19 inzwischen deutschlandweit verbreitet ist. Regionen oder Landkreise als Risikogebiete einzustufen und darauf lokal unterschiedliche Maßnahmen zu begründen, ist nicht weiter angezeigt. So hat auch der Kreis Heinsberg keine Ausnahmestellung mehr, die eine unterschiedliche Behandlung der dort Ansässigen oder Tätigen im Vergleich zu anderen rechtfertigen würde. Die Mitarbeitenden, die ihren Wohnsitz im Kreis Heinsberg haben und deren Arbeitsort außerhalb des Kreises Heinsberg liegt, und umgekehrt, sollen also wie alle anderen Mitarbeitenden behandelt werden. Das heißt konkret, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und seinen angeschlossenen Einrichtungen können in Abstimmung mit der für sie zuständigen Führungskraft oder Einrichtungsleitung zu Tätigkeiten bei Notbesetzungen herangezogen werden und ihren Arbeitsplatz zur Mitnahme oder Abgabe von Unterlagen aufsuchen. Ebenso sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Dienst, die außerhalb des Kreises Heinsberg wohnen, wieder im Kreis Heinsberg tätig werden können und umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund treffe ich als Generalvikar auf Empfehlung des Krisenstabs folgende

V e r f ü g u n g

Die in meiner Verfügung vom 17.03.2020 unter III. Maßnahmen Ziffer 2 c), 2. Unterabsatz enthaltene generelle Befreiung von der Präsenzpflcht und das damit verbundene Verbot des Aufsuchens der Arbeitsstelle für Mitarbeitende, die ihren Wohnsitz im Kreis Heinsberg haben und deren Arbeitsort außerhalb des Kreises Heinsberg liegt, und umgekehrt, werden aufgehoben.

Meine Verfügung vom 20. März 2020 bleibt davon unberührt.

Aachen, den 1. April 2020

Dr. Andreas Frick
Generalvikar